



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 18/3777

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**
Evaluation of marketing standards [Regulation (EU) No 1308/2013]
22.07.2019 - 14.10.2019

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Europäischen Union wurde die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Organisation des Gemeinsamen (Agrar-)Marktes übertragen. Die Vermarktungsnormen, die sich auf § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 AEUV stützen, sind ein Instrument der Gemeinsamen Marktordnung der EU (GMO). Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für die Überwachung der Vermarktungsnormen bei der Einfuhr aus Drittländern und bei der Ausfuhr nach Drittländern, sofern es sich nicht um deutsche Erzeugnisse handelt. Die Länder sind zuständig für die Überwachung auf der Erzeugerstufe (Packstation), im Groß- und Einzelhandel und bei der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse. In Bayern ist die Kontrollstelle die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

Im Bereich Obst- und Gemüse müssen grundsätzlich alle Erzeuger die „Allgemeine Vermarktungsnorm“ erfüllen (Art. 76 der VO (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und Anhang 1 Teil A der VO (EU) Nr. 543/2011). Für die zehn in der EU am häufigsten gehandelten Erzeugnisse gelten die „Speziellen Vermarktungsnormen“ (Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Teil B der VO (EU) Nr. 543/2011).

Obst und Gemüse ist auf dem Weg vom Feld bis zur Ladentheke oft mehrere Tage unterwegs. Im Laufe dieser Zeit finden natürliche Alterungsprozesse statt. Nur Produkte, die bestimmte Mindesteigenschaften erfüllen und mit großer Sorgfalt behandelt werden, können im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an Qualität, Frische und Aussehen gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund stellen die EU-Vermarktungsnormen einen Mindeststandard dar, dessen Ziel es ist, durch eine objektive Qualitätsbeurteilung eine hohe Qualität im Handel sicherzustellen sowie die Erzeuger, die oft mit hohen Investitionen in die Qualitätserhaltung zur Sicherung der Wertschöpfung in den ländlichen Räumen beitragen, zu schützen. Die großen Lebensmitteleinzelhändler stellen meist höhere Anforderungen an die Produkte. Daher sind Vermarktungsnormen zudem ein Instrument zur Schaffung von Markttransparenz, um einer allzu großen Willkür bei der Definition von Qualitätsanforderungen durch den LEH in Abhängig-

keit von der Angebotslage vorzubeugen. Damit leisten Vermarktungsnormen insgesamt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Verbraucher, aber auch zum Schutz der Erzeuger und Abpacker.

Der Bedeutung der Vermarktungsnormen im tierischen Bereich sollte ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden, da durch die Vermarktungsnormen (einheitliche Schnittführung und Klassifizierung der Schlachtkörper) bei Rind und Schwein (sowie Schaf) eine Markttransparenz und damit Vergleichbarkeit der Preise geschaffen wird. Diese Markttransparenz wird noch bedeutender, wenn man die strukturellen Veränderungen der Schlachtbetriebe betrachtet. Nicht nur in Bayern nimmt die Zahl der kleinen Schlachtbetriebe und Metzgereien immer weiter ab, die Marktdominanz großer Schlachtkonzerne hingegen zu.

Im Bereich Eier schafft der auf die Eier gestempelte Erzeugercode notwendige Transparenz zur Herkunft der Eier. Allerdings gewährleisten gesetzliche Vermarktungsnormen nur solange Markttransparenz wie sie kontrollierbar sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

1. Der Erhalt einer ausreichenden Markttransparenz ist die Voraussetzung für eine „gerechte“ Preisbildung. Aufgrund der Tatsache, dass landwirtschaftliche Märkte derzeit praktisch ausschließlich Nachfragemärkte sind, wirkt sich Markttransparenz positiv für die Erzeuger aus und reduziert die Abhängigkeit von oligopolartigen Nachfragestrukturen.
2. Der Zugriff von Konzernen auf die Landwirtschaft und die Abhängigkeit von diesen Vermarktungsnormen wird reduziert.
3. Mittlere und kleinere Marktteilnehmer haben durch Vermarktungsnormen einen vereinfachten und verlässlichen Marktzugang.
4. Insbesondere im Schlachtbereich, in dem es aufgrund der Gesetzeslage (Transportzeiten, Tierschutz, usw.) eine verringerte Konkurrenzsituation geben wird, ist die Einhaltung der Vermarktungsnormen zukünftig wohl die einzige Grundlage zur Sicherstellung der Markttransparenz und Preisbildung.
5. Vermarktungsnormen verbessern die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes, auf den die bayerische Landwirtschaft angewiesen ist.

Folglich wird der Erhalt der Vermarktungsnormen befürwortet, wenn die genannten Bedingungen bei der Ausgestaltung wirkungsvoll erreicht werden können.

Es ist zu beachten, dass einheitliche Standards bei der Haltung von Tieren und der Erzeugung von tierischen und pflanzlichen Produkten zu gewährleisten sind.

Berichtersteller: **Alexander Flierl**
Mitberichterstatlerin: **Ruth Müller**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Verfahren in seiner 12. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Verfahren in seiner 16. Sitzung am 16. Oktober 2019 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Verfahren in seiner 16. Sitzung am 22. Oktober 2019 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender letzter Absatz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

Dr. Leopold Herz
Vorsitzender